



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 41.200/39-II/15/95

Wien, am 22. März 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR
527 /AB
1995 -04- 05

zu

531/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid TICHY-SCHREDER und Kollegen haben am 8. Februar 1995 unter der Nr. 531/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Vereinigungsbewegung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was ist Ihnen über die Tätigkeit und den Vereinszweck der Vereinigungsbewegung mit Sitz in Wien 12, Graf-Seilern-Gasse 22, bekannt?
2. Wer sind die vereinsrechtlich Verantwortlichen der Vereinigungsbewegung?
3. Handelt es sich bei der Vereinigungsbewegung der Frau Hak Ja Han Moon um eine Fortführung der Aktivitäten der vereinsrechtlich verbotenen Mun-Sekte?
Wenn ja: Welche Schritte werden Sie gegen die Aktivitäten der Vereinigungsbewegung setzen?
4. Unter Punkt 12) der oben angeführten Anfragebeantwortung 4646/AB aus dem Jahr 1993 kündigen Sie eine Novellierung des Vereinsgesetzes in Kooperation mit dem Justizministerium an, bei der auch die "Sektenfrage" berücksichtigt werden sollte.
a) Wie weit ist diese Novellierung des Vereinsgesetzes gediehen?

- 2 -

- b) Was sind die darin enthaltenen inhaltlichen Kernpunkte betreffend die "Sektenfrage"?
- c) Bis wann soll diese Novellierung gesetzliche Wirklichkeit werden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In Österreich existiert kein Verein mit dem Namen "VEREINIGUNGSBEWEGUNG".

Es besteht jedoch ein Verein "Österreichische Frauenförderung für Weltfrieden" mit dem Sitz in Wien, der nach eigenen Angaben dem ideellen Gedankengut der auch "Vereinigungskirche", "Mun-Bewegung", "Mun-Sekte" und "Moon-Sekte" genannten "VEREINIGUNGSBEWEGUNG" zustimmt. Der statutenmäßige Vereinszweck dieses Vereines lautet:

"Dem Verein liegt eine humanitäre Zielsetzung zugrunde. Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert. Er bezweckt:

- * Durch das Einsetzen der spezifischen Fähigkeiten der Frauen die Schaffung und Stabilisierung des Friedens in der Welt zu fördern.
- * Freundschaftliche Beziehungen unter Frauen im In- und Ausland. Als Grundlage aktiver Zusammenarbeit aufzubauen, um politische, religiöse, soziale, nationale und rassische Barrieren zu überwinden.
- * Die Stärkung und Förderung der Familie zum Schutz der Jugend und als Abhilfe gegen innere und äußere Verwahrlosung, Orientierungslosigkeit und Suchtgefahr.

- 3 -

- * Die Sicherung des Weltfriedens durch Förderung sozialer Projekte zwischen West und Ost, sowie Nord und Süd.
- * Einen internationalen Austausch in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Erziehung, Sport, Kultur und Religion anzuregen. Insbesondere soll die Begegnung und der Austausch unter Jugendlichen gefördert werden.
- * Die Entwicklung einer gemeinsamen und allgemeingültigen ethischen Grundlage, insbesondere zum Schutz und zur Förderung der Menschenwürde und Menschenrechte, jenseits ideologischer, religiöser, politischer und nationaler Begrenzungen, zur Verankerung des Weltfriedens.
- * Die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung."

Der Verein wird nach seinen Statuten durch die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin nach außen vertreten. Als Präsidentin fungiert derzeit Frau Dr. Maria RIEHL, 1230 Wien, Erlaaer Platz 5/H 19, als 1. Vizepräsidentin Frau Dominique HAIDER, 1120 Wien, Graf-Seilern-Gasse 22.

Nach Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien hat die Tätigkeit des Vereines bisher keinen Anlaß zu vereinsbehördlichem Einschreiten gegeben.

Zu Frage 4:

Die von mir eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe (an der insbesondere auch das Bundesministerium für Justiz beteiligt ist) wird einen Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes voraussichtlich in den nächsten Monaten fertigstellen. Dieser Entwurf wird dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und schließlich dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugeleitet werden.

- 4 -

Das Inkrafttreten wird davon abhängen, wann das Gesetz vom Parlament verabschiedet wird.

Details darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Religionsgemeinschaften (auch) künftig als Vereine gebildet werden dürfen, sind derzeit noch Gegenstand der Beratungen der interministeriellen Arbeitsgruppe.

Franz Zl